

Satzung

**der Kehner Junggesellen Schützenbruderschaft 1652 e.V. Vorst
IM BUND DER HISTORISCHEN DEUTSCHEN
SCHÜTZENBRUDERSCHAFTEN E.V.**

Inhalt

| | |
|---|---|
| § 1 Name und Sitz | 1 |
| § 2 Wesen und Aufgabe | 1 |
| § 3 Gemeinnützigkeit..... | 1 |
| § 4 Mitgliedschaft | 2 |
| § 5 Beitrag | 3 |
| § 6 Austritt | 3 |
| § 7 Vereinsordnungen..... | 3 |
| § 8 Organe der Schützenbruderschaft | 3 |
| § 9 Mitgliederversammlung | 3 |
| § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung..... | 4 |
| § 11 Vorstand | 4 |
| § 12 Gesetzlicher Vorstand | 5 |
| § 13 Aufgaben des Vorstandes..... | 5 |
| § 14 Beirat | 5 |
| § 15 Aufgaben des Beirates..... | 6 |
| § 16 Kassenprüfer | 6 |
| § 17 Schützenbrauchtum | 7 |
| § 18 Vereinslokal | 7 |
| § 19 Sportschießen | 7 |
| § 20 Satzungsänderung..... | 7 |
| § 21 Auflösung der Schützenbruderschaft | 7 |
| § 22 Schiedsgericht | 8 |
| § 23 Datenschutz | 8 |
| § 24 Inkrafttreten | 8 |

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen: Kehner Junggesellen Schützenbruderschaft 1652 e.V. Vorst.
Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts zu Krefeld unter der Nr. VR 3436 eingetragen und hat seinen Sitz in Tönisvorst, Ortsteil Vorst. Die Schützenbruderschaft ist kirchlich verbunden mit der kath. Pfarre St. Godehard in Vorst.

§ 2 Wesen und Aufgabe

Die Kehner Junggesellen Schützenbruderschaft 1652 e.V. Vorst - im Folgenden „Schützenbruderschaft“ genannt - ist eine Vereinigung von jungen, ledigen männlichen Personen. Sie ist Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219) - im Folgenden „Bund“ genannt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Schützenbruderschaft mit Sitz in Tönisvorst Ortsteil Vorst verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung des traditionellen Brauchtums.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Historisches Schießspiel wie beispielsweise den Vogelschuss
 - Fahenschwenken
 - Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Schützenbrauchtums
 - Ausrichtung und Durchführung von Schützen- und Festumzügen
 - Überlieferung, Pflege und Leben der alt hergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.
 - Teilnahme an europäischen Schützenfesten sowie Schützenumzügen
 - b) die Förderung des Sports, insbesondere des Schießsport.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Durchführung und Ausrichtung von Schießwettkämpfen
 - die Durchführung und Ausrichtung von Breiten- und Freizeitsport (wie zum Beispiel Fußballturnieren, Wandern, etc.
 - c) die Förderung kirchlicher Zwecke.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Fronleichnamsprozessionen
 - Patenschaften bei Firmungen oder Kommunionen
 - die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern sowie die Pflege des Andenkens der Toten.

- d) die Förderung von Kunst und Kultur
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Pflege des Spielmanns- u. Tambourcorpsmusik
 - Durchführung von Konzerten und Musikwettstreiten
 - Unterhaltung eigener Musikgruppen
 - e) Förderung der Jugendhilfe.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - aktive Jugendarbeit in der Form von Freizeitangeboten,
 - Durchführung von Ferienfreizeiten für Jugendliche (im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII)
 - Durchführung von Jugendbegegnungen
 - Durchführung und Unterstützung von Bildungsmaßnahmen zur persönlichen und gesellschaftlichen Weiterentwicklung von jungen Menschen.
3. Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schützenbruderschaft.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist entweder eine Aktive oder eine Passive.
2. Aktives Mitglied der Schützenbruderschaft kann jeder mindestens sechzehn Jahre alte, ledige, unbescholtene Jüngling werden, der sich zum christlichen Glauben bekennt und sich zu dieser Satzung und dem Zweck der Bruderschaft verpflichtet.
3. Der Vorstand entscheidet durch Stimmenmehrheit über das Gesuch um Aufnahme. Der Antrag kann jederzeit, entweder schriftlich bei dem Vorstand oder mündlich bei einem Vorstandsmitglied erfolgen.
4. Jedes Mitglied hat sich unbescholtenen Rufes zu verhalten; zieht sich dasselbe eine entehrende Handlung zu oder wird infolge irgendeines Zufalls gerichtlich bestraft, so ist die Ausschließung des betreffenden Mitgliedes durch den Vorstand statthaft. Bei allen gesellschaftlichen Zusammenkünften haben sich die Mitglieder genau den Anordnungen des Vorstandes zu unterwerfen, ehrverletzende Äußerungen und namentliche Streitigkeiten zu vermeiden und nur Ehrbarkeit und gute Sitten zu wahren und zu fördern. Wiederholte Aufforderung zieht die Ausschließung aus der Schützenbruderschaft nach sich und das betreffende Mitglied hat, falls durch dessen Verhalten für die Schützenbruderschaft Schaden entsteht, für solche Schäden aufzukommen.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn dazu ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Schützenbruderschaft schädigt. Zur Ausschließung eines Mitgliedes aus der Schützenbruderschaft sind 3/4 der Stimmen aus dem Vorstand erforderlich.

6. Passives Mitglied können nur diejenigen werden, die der Schützenbruderschaft wenigstens 1 Jahr als aktives Mitglied angehört haben. Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder. Sie haben kein Stimmrecht und nehmen an der Mitgliederversammlung nicht teil.

§ 5 Beitrag

1. Jedes aktive Mitglied der Schützenbruderschaft zahlt einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Weigerung der Zahlung hat Ausschließung aus der Schützenbruderschaft zur Folge. Von austretenden Mitgliedern muss indes noch der volle Jahresbeitrag entrichtet werden

§ 6 Austritt

1. Jedem Mitglied ist der Austritt aus der Schützenbruderschaft zu jeder Zeit gestattet. Außerdem endet die aktive Mitgliedschaft durch Tod, Ausschluss oder Heirat.
2. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.

§ 7 Vereinsordnungen

1. Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.
2. Zum Zwecke der finanziellen Regelung der Schützenbruderschaft erlässt der Vorstand eine Finanzordnung, die der Mitgliederversammlung sowie dem Beirat zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

§ 8 Organe der Schützenbruderschaft

Die Organe der Schützenbruderschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.
3. der Beirat

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Jährlich, möglichst im ersten Quartal, ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der aktiven Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich dies beim 1. Vorsitzenden beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.

3. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist - bis auf die Regelungen zu § 20 Satzungsänderung - ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Abgestimmt wird per Handzeichen. Auf Antrag kann die Versammlung, mit einfacher Mehrheit, die geheime Abstimmung beschließen.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist

1. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
2. Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
3. Beschlussfassung über Vereinsordnungen und Geschäftsordnungen,
4. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
5. Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
7. Änderung der Satzung.

§ 11 Vorstand

Dem Vorstand gehören an

- Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Geschäftsführer
- stellvertretender Geschäftsführer
- Kassierer
- stellvertretender Kassierer
- Beisitzer
- Schießwart

Die Zahl der Beisitzer und der Schießwarte ist auf zusammen maximal sechs Personen beschränkt und wird durch die Mitgliederversammlung im Sinne des § 8 der Satzung bestimmt. Die Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Der Vorsitzende muss mindestens 21 Jahre alt sein.

Mitglied des Vorstandes Kraft seines Amtes ist der Pfarrer der kath. Pfarre St. Godehard Vorst als geistlicher Präses.

Zum Schießwart sollte nur gewählt werden, wer im Besitz einer gültigen Schießleiterqualifikation ist oder den entsprechenden Lehrgang unverzüglich nachholt.

§ 12 Gesetzlicher Vorstand

Der 1. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer und der 1. Kassierer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Schützenbruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis bedürfen die Handelnden einer Zustimmung von der Hälfte des Gesamtvorstandes. Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit Eintragung des neugewählten Vorstandes ins Vereinsregister.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Schützenbruderschaft selbständig unter Beachtung von Gesetz und Satzung, soweit er nicht durch Beschlüsse des Beirates oder der Mitgliederversammlung gebunden ist.
4. Der 1. Vorsitzende führt, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, den Vorsitz und entscheidet bei Stimmgleichheit mit seiner Stimme. Der Vorstand versammelt sich so oft dies vom Vorsitzenden für nötig erachtet wird. Der Vorstand verwaltet das Eigentum, bewahrt die Wertsachen auf und ist, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, für die Erhaltung des Vermögens der Schützenbruderschaft verantwortlich.
5. Er hat über den Eingang und die Verwendung der Mittel der Schützenbruderschaft ordnungsgemäß Buch zu führen, das Schriftgut und die Buchungsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, den Jahresabschluss aufzustellen und den Geschäftsbericht vorzulegen. Der Kassierer führt das Rechnungswesen, während der Geschäftsführer die sämtlichen schriftlichen Arbeiten zu besorgen hat. Nach Ablauf der Wahlperiode hat der Kassierer Rechnung zu legen und Bescheinigung zu erteilen.
6. Über den Verlauf einer Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Schützenbruderschaft tätig. Sie haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Das Gebot der Sparsamkeit ist zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss angemessene Aufwandspauschalen festlegen.
8. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen, pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalt und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

§ 14 Beirat

1. Der Verein hat einen Beirat. Er besteht aus sechs Mitgliedern.
2. Geborenes Mitglied des Beirates ist der jeweilige Vorstandsvorsitzende der Schützenbruderschaft. Zwei weitere Mitglieder des Beirates werden jährlich durch den Vorstand aus dessen Reihen gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so muss für den Rest der Amtszeit auf der nächsten Vorstandssitzung ein neues Mitglied gewählt werden.

3. Bei den drei weiteren Mitgliedern des Beirates muss es sich um passive Mitglieder der Schützenbruderschaft handeln. Diese drei passiven Mitglieder des Beirates werden von der Passivenversammlung für drei Jahre gewählt. Auf einer eigens hierfür einzuberufenden Passivenversammlung haben die aktiven Mitglieder kein Stimmrecht und nehmen ferner an dieser Versammlung - bis auf die Mitglieder des Vorstandes - nicht teil. Wiederwahl, auch mehrfache, ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Beirates noch bis zur nächsten Passivenversammlung in ihren Ämtern. Scheidet ein passives Mitglied vorzeitig aus, so muss eine eigens hierfür einzuberufende Passivenversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied wählen.
4. Der Beirat wählt jährlich, mit einfacher Mehrheit einen der drei passiven Mitglieder zum Beiratsvorsitzenden.
5. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Er beschließt in den Fällen, in denen die Satzung dies vorsieht.
6. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
7. Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich für die Schützenbruderschaft tätig. Sie haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Das Gebot der Sparsamkeit ist zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss angemessene Aufwandspauschalen festlegen.

§ 15 Aufgaben des Beirates

1. Der Beirat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Schützenbruderschaft so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere die in der Finanzordnung festgelegte Beschlussfassung.
2. Der Beiratsvorsitzende beruft den Beirat nach Bedarf, mindest jedoch einmal im Kalenderjahr ein. Die schriftliche Einladung muss den Mitgliedern des Beirates spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin mit einer Tagesordnung zugehen.
3. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich Aufgrund einer schriftlichen Erklärung durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzung des Beirates sind Niederschriften anzufertigen.
4. Umlaufbeschlüsse sind zulässig.

§ 16 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer prüfen die Führung der Buchungsunterlagen, die Bestände, die Vermögensanlagen des Vereinsvermögens sowie des Sondervermögens, die Belege und den Jahresabschluss. Zur Jahresrechnungslegung des Kassierers geben sie den Prüfungsbericht.

§ 17 Schützenbrauchtum

Der Zeitpunkt des Vogelschießens wird nach Absprache mit den übrigen beiden Schützenbruderschaften festgesetzt. Wer ordnungsgemäß den letzten Rest des Vogels herunterschießt, dabei mindestens ein Jahr in Vorst gewohnt hat, seit mindestens ein Jahr aktives Mitglied ist und sich unbescholtenen Rufes erfreut, ist für das Jahr Schützenkönig und erhält zur Bestreitung der mit dieser Eigenschaft verbundenen Aufgaben eine entsprechende Unterstützung von der Schützenbruderschaft. Der Schützenkönig hat bis zu seinem Schützenfest eine entsprechende Plakette zum Königssilber der Bruderschaft beizusteuern und diese zu seinem Schützenfest der Bruderschaft zu stiften. Der König hat das Recht, diese Plakette bis zur Beendigung seiner aktiven Mitgliedschaft in der Bruderschaft, in seinen Besitz zu belassen und diese zu tragen.

§ 18 Vereinslokal

Die Bestimmung des Vereinslokals erfolgt durch 2/3 Stimmenmehrheit der in der betreffenden Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Das Vereinslokal ist zugleich der Ort, an dem die Fahne aufbewahrt wird, sofern kein anderer Grund dagegen spricht. Der Inhaber des Lokals hat zugleich mit dem Vorstände dafür zu sorgen, dass die Aufbewahrung an einem nicht für jeden zugänglichen Ort geschieht. Das Silber und sonstige Wertsachen der Schützenbruderschaft sind nach Möglichkeiten in einem Bankschließfach oder einem vergleichbar sicheren Ort aufzubewahren.

§ 19 Sportschießen

Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Der Schießwart organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Schützenbruderschaft und trägt hierfür - unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes - die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die sorgfältige Aufbewahrung der Schusswaffen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen nach dem Schusswaffengesetz! Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsportes.

§ 20 Satzungsänderung

1. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, sowie zu einem Beschluss, durch welche die Schützenbruderschaft aufgelöst werden soll, ist eine Mehrheit von 3/4 der Mitglieder der dieser halb abzuhaltenden Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Soweit nicht alle Mitglieder anwesend sind, kann mit einer Frist von 6 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, in der eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
3. Des Weiteren sind alle Änderungen die den Beirat oder die Finanzordnung betreffen vom Beirat zustimmungspflichtig.

§ 21 Auflösung der Schützenbruderschaft

1. Bei Auflösung der Bruderschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Bruderschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des traditionellen Brauchtums, die Förderung des Sports, die Förderung kirchlicher Zwecke, die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung der Jugendhilfe.

§ 22 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen.
2. Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der Fassung vom 14.3.2010 Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

§ 23 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand und weitere dem Vereinszweck dienende Daten.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen in der Presse, im Internet sowie in der Vereinszeitschrift. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund - nicht zulässig.
4. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Vereins-Homepage entfernt.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am %DATUM% beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Tönisvorst, den 25.Mai 2013

1.Vorsitzender
(Kristopher Krahé)



1.Geschäftsführer
(Dominik Kluschewski)



1.Kassierer
(Bernhard Nauen)

